



Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
Abteilung I/5 – Wasserlegistik und -ökonomie
Marxergasse 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel **501 65** Fax **501 65** Datum
2020-0.608.760 UV/GSt/SI/SP Iris Strutzmann DW 12167 DW 142167 24.10.2020

Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, mit der die AEV Verbrennungsgas, die AEV Abluftreinigung, die Indirekteinleiterverordnung, die AEV Abfallbehandlung, die AEV Erdölverarbeitung, die AEV Industrieminerale, die AEV Kühlsysteme und Dampferzeuger, die AEV medizinischer Bereich, die AEV Petrochemie, die AEV technische Gase, die Allgemeine Abwasseremissionsverordnung und die Emissionsregisterverordnung 2017 geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs.

Inhalt des Entwurfs:

Gemäß der EU-Industrieemissions-Richtlinie (2010/75/EU) sind BVT-Schlussfolgerungen der besten verfügbaren Techniken von Industrieemissionen innerhalb von vier Jahren in nationales Recht umzusetzen. Die Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen für die Großfeuerungsanlagen erfolgte mit Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 für die besten verfügbaren Techniken im Abwasserbereich. Die AEV Verbrennungsgas sowie 11 weitere Verordnungen sind daher an die neuen Emissionswerte, höherer Messverpflichtungen sowie Stand-der Technik-Maßnahmen anzupassen.

Das Wichtigste in Kürze:

- Unionsrechtliche Bestimmungen zur besten verfügbaren Technik in diesem Bereich werden in nationales Recht umgesetzt.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

Grundsätzlich sind die BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen bereits in den bestehenden Verordnungen weitgehend umgesetzt. Aufgrund der neuen Vorgaben sind jedoch einige Anpassungen notwendig. Hier die wesentlichsten:

- Zukünftig fallen auch wässrige Kondensate aus Verbrennungsanlagen mit Brennwerttechnologie unter die AEV Verbrennungsgas, sofern die dazugehörige Verbrennungsanlage über den Schwellenwerten gemäß Anhang I der Industrie-Emissionsrichtlinie liegt.
- Bei der Behandlung von Gasen aus Verbrennungsprozessen fällt Abwasser an, das stark mit anorganischen Inhaltsstoffen belastet ist. Die Liste der gefährlichen Abwasserinhaltsstoffe wird unverändert beibehalten, jedoch werden für einige Parameter strengere Emissionsgrenzwerte festgelegt (zB Arsen, Cadmium, Chrom, Kupfer etc).
- Zukünftig sind für bestimmte Parameter monatliche Messungen im Abwasser aus Verbrennungsgas notwendig (zB gesamter organisch gebundener Kohlenstoff (TOC), Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), Fluorid, Sulfat etc).
- Die Abwasserreinigungstechniken werden erweitert.
- Es werden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.
- Die Definition der Begriffe Braunkohle und Steinkohle sowie die dazu gehörigen Anhänge für Braunkohle- und Steinkohlekraftwerke entfällt. In Österreich wird keine Braunkohle zwecks Verstromung mehr verbrannt und die Neu-Inbetriebnahme eines Braunkohlekraftwerkes wird aufgrund klimapolitischer Entwicklungen jedenfalls ausgeschlossen.

Die BAK erhebt gegen die vorgeschlagenen Änderungen keinen Einwand.

